

06.01.2021

Drucksache 014/21

Fortführung der Beteiligung der VBU-Gruppe am MVA Hamm-Verbund ab dem 01.01.2023

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Natur, Umwelt und Klimaschutz	20.01.2021	Sitzungsabsage	öffentlich
Ausschuss für Finanzen und Konzernsteuerung	28.01.2021	Sitzungsabsage	öffentlich
Kreisausschuss	08.02.2021	Sitzungsabsage	öffentlich
Kreistag	09.02.2021	Sitzungsabsage	öffentlich
Kreisausschuss	25.02.2021	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	25.02.2021	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Steuerungsdienst
Berichterstattung	Kreisdirektor Mike-Sebastian Janke

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.01	Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft
Produkt	01.01.03	Kommunalaufsicht und Beteiligungen

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

- Die Ergebnisse der in 2019 und 2020 geführten Verhandlungen zur Weiterentwicklung des MVA-Hamm-Verbundes werden zur Kenntnis genommen. Der im Sachbericht dargestellten Übertragung von Teilgeschäftsanteilen an den MVA-Gesellschaften von der VBU auf die entsprechenden Partnerunternehmen der Kreise Soest und Warendorf (EVB/BGS und AWG/AWG Kommunal) wird zugestimmt.

2. Die Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien der VBU-Gruppe sowie des MVA Hamm-Verbunds werden beauftragt, den dargestellten notwendigen Umsetzungsmaßnahmen sowie allen übrigen zur Erreichung des Zielmodells notwendigen Schritten zuzustimmen.
3. Der Landrat wird beauftragt, das kommunalaufsichtliche Anzeigeverfahren durchzuführen.

Sachbericht

1. Ausgangslage

Der MVA Hamm-Verbund besteht seit 1998 im Rahmen einer interkommunalen Kooperation und betreibt gemeinsam erfolgreich die Müllverbrennungsanlage in Hamm.

Der Kreis Unna ist über die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) an den beiden MVA-Gesellschaften, der MVA Hamm Eigentümer GmbH (MVA E) und der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH (MHB) gesellschaftsrechtlich mit jeweils 30,954 % beteiligt und liefert analog zu den Beteiligungsanteilen über die AKU und GWA gegenwärtig jährlich ca. 69.500 t Hausmüll und weitere kommunale Abfälle zur Entsorgung an die MVA Hamm. Diese Anlage ist damit ein wesentlicher Bestandteil des Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) des Kreises Unna.

Zu den beteiligten Partnern in dem bisher für den Zeitraum bis 31.12.2022 festgelegten Verbund gehören die Entsorgungsgesellschaften der kreisfreien Städte Dortmund und Hamm sowie der Kreise Unna, Soest und Warendorf.

Zur weiteren Aufrechterhaltung der 10-jährigen Entsorgungssicherheit gemäß § 5 a Abs. 2 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes (LAbfG NRW) haben sich die Entsorgungsgesellschaften dieser fünf Gebietskörperschaften nach intensiven Verhandlungen darauf verständigt, den MVA Hamm-Verbund auch nach 2022 bis mindestens zum 31.12.2032 fortzusetzen.

2. Rahmenbedingungen und geplante Maßnahmen zur Auslastung und zum Umbau der MVA Hamm

a) Verknappung von Verbrennungskapazitäten durch Kohleausstieg

In Folge des Kohleausstiegs werden in Deutschland – und insbesondere auch im Kreis Unna – bis spätestens 2038 alle Kohlekraftwerke stillgelegt. Jährlich werden gegenwärtig ca. 1,5 Mio. Tonnen an Ersatzbrennstoffen, die u. a. aus dem heizwertreichen Anteil des Hausmülls und anderer Siedlungsabfälle erzeugt werden, in Kohlekraftwerken mitverbrannt. Einer Studie des Bundesumweltamtes zufolge soll dieser Anteil bereits bis zum Jahr 2030 auf Null sinken. In der Konsequenz ist zu erwarten, dass die dadurch freiwerdenden, bislang mitverbrannten Abfallmengen auf andere Verbrennungsanlagen übergehen werden.

b) Verknappung von Verbrennungskapazitäten durch notwendige Modernisierungen

In den nächsten Jahren stehen in den Müllverbrennungsanlagen bundes- und landesweit altersbedingt Modernisierungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen an, sodass insgesamt mit einem Kapazitätsrückgang in den Anlagen zu rechnen ist. Dies hat neben der Entsorgungssicherheit für private Haushalte auch Bedeutung für die Entsorgungssicherheit für gewerbliche Abfälle. Da sich die meisten Müllverbrennungsanlagen in kommunaler Hand befinden, ist zu erwarten, dass die dann noch vorhandenen Kapazitäten vorrangig für die andienungspflichtigen, kommunalen Abfälle zur Verfügung gestellt werden. Die zur Stärkung lokaler und regionaler Unternehmen wichtige Entsorgungssicherheit für gewerbliche und sonstige Siedlungsabfälle wird dadurch nicht sichergestellt.

Diese Rahmenbedingungen und Entwicklungen gelten auch für die MVA Hamm und ihr regionales Umfeld.

c) Teilmodernisierung der MVA Hamm

Um die vorstehend dargestellten abfallwirtschaftlichen Entwicklungen zu kompensieren, wird eine Teilmodernisierung der MVA Hamm angestrebt. Zukünftig soll die MVA Hamm technisch um eine fünfte Verbrennungslinie, die Kapazitätserhaltungslinie (KEL), ergänzt werden. Der Bau der KEL erfolgt innerhalb der für die Anlage genehmigungsrechtlich bereits erteilten thermischen Durchsatzkapazität, weil die bisher revisionsbedingt nicht nutzbaren Kapazitätsreserven nach dem Bau durch den dann möglichen dauerhaften 4- aus 5-Linien Betrieb vollumfänglich ausgenutzt werden können.

Zwar befindet sich die MVA-Hamm aufgrund systematischer Instandhaltungsmaßnahmen überwiegend in einem guten technischen Zustand. Mit Zunahme des Anlagenalters ist jedoch mit größeren Schäden zu rechnen. Dies zeigt sich bereits an den Rauchgasreinigungslinien, die korrosionsbedingte Schäden aufweisen und eine Erneuerung dieser Anlagenkomponenten in näherer Zukunft notwendig machen.

Größere Reparatur- und Erneuerungsmaßnahmen gehen mit längeren Stillstandzeiten einzelner Verbrennungslinien einher, die zu Kapazitätseinschränkungen der Gesamtanlage führen.

Die geplante Ersatz- bzw. Kapazitätserhaltungslinie eröffnet die Möglichkeit, Reparaturen und Erneuerungsmaßnahmen in den Bestandslinien durchzuführen, ohne die zugesicherte und notwendige Durchsatzkapazität zu gefährden. Ein zuverlässiger Betrieb und hohe Verfügbarkeiten können erreicht werden. Höhere Heizwerte, die aufgrund veränderter Abfallzusammensetzung auch zukünftig weiter zu erwarten sind, können mit der KEL, die ein breiteres Heizwertspektrum haben soll, ohne negative Auswirkungen auf die Durchsatzkapazität gesichert behandelt werden.

Der zukünftige Betrieb zeichnet sich dann auch durch eine verschleißreduzierte Betriebsweise bei den Bestandslinien aus. Einsparungen können hier aufgrund des geringeren Instandsetzungsaufwandes sowie durch den Verzicht von Nachtschichten und Wochenendarbeit bei Revisionsarbeiten erzielt werden. Die Kombination aus Verbesserung der Verfügbarkeit und Optimierung des maximalen Durchsatzes bei gleichzeitig schonender Betriebsweise der Bestandslinien, wird sich daher technisch wie wirtschaftlich positiv auf die gesamte Anlage auswirken.

d) Ziel: Fortführung des MVA Hamm-Verbundes bis 2032

Es besteht daher Einigkeit, dass sich die Entsorgungsgesellschaften der Städte Dortmund und Hamm und der Kreise Unna, Soest und Warendorf auch zukünftig mit Abfallmengen einbringen und dadurch ihren Beitrag zu einem wirtschaftlichen Anlagenbetrieb der MVA-Hamm leisten. Die Anlieferungen erfolgen zur Erfüllung der den Trägerkommunen als jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gemäß § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) obliegenden Entsorgungsaufgaben bzw. zur Entsorgung der den Anlieferern im Rahmen ihrer Tätigkeit als Drittbeauftragte dieser Entsorgungsträger gemäß § 22 KrWG überlassenen Abfälle. Diese Anlieferer sind:

- Auftragsgesellschaft für Abfallentsorgung Kreis Unna mbH (AKU als Teil der GWA-Gruppe),
- EDG Entsorgung Dortmund GmbH,
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hamm (WFH),
- Kommunale Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG Kommunal) und
- Eissport-, Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft des Kreises Soest mbH (EVB)

Die Partner des MVA Hamm-Verbundes streben außerdem an, den Verbund auch in zeitlicher Hinsicht mindestens bis zum 31.12.2032 gemeinsam fortzusetzen. Es besteht deshalb Einigkeit, dass sich jeder Partner zur Erfüllung seiner öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht während dieses Zeitraumes mit

Abfallmengen einbringt und seinen Beitrag zu einem wirtschaftlichen Anlagenbetrieb leistet.

Dabei soll den gesetzlichen Anforderungen an die Zulässigkeit von Inhouse-Geschäften gem. § 108 Abs. 4 GWB Rechnung getragen werden. Die Verbundpartner streben daher an, die innere bzw. vertragliche Ordnung der Gesellschaften des MVA Hamm-Verbundes so auszugestalten, dass im Wege ausschreibungsfreier Inhouse-Vergaben nach § 108 GWB die Städte Hamm und Dortmund sowie die Kreise Unna, Soest und Warendorf (bzw. deren drittbeauftragte Eigengesellschaften oder -betriebe) in der Müllverbrennungsanlage Hamm die ihnen überlassenen Abfallmengen thermisch entsorgen lassen können.

Darüber hinaus streben die Verbundpartner an, das Privileg der Umlagebefreiung nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für die MVA Hamm zu erhalten und dadurch die sonst bei Entfall drohenden EEG-umlagebedingten Mehraufwendungen zu vermeiden. Hierfür ist es zwingend notwendig, dass die MHB weiterhin als Betreiberin der Anlage agiert und die Stromerzeugungsanlage den Status der „Bestandsanlage“ i. S. d. EEG beibehält.

Der Bau der KEL sowie die bevorstehende Erneuerung der Rauchgasreinigung erfordern außerdem umfangreiche Investitionen in die Anlage, für die frühzeitig die vertraglichen Grundlagen geschaffen werden müssen. Dies soll durch die Regelungen eines neuen Konsortialvertrages erfolgen.

Auf der Basis einer Machbarkeitsstudie einer Ingenieurgesellschaft ist von einem Investitionsvolumen von ca. 35,5 Mio. € für die Kapazitätserhaltungslinie sowie von ca. 12 Mio. € für die Modernisierung der Rauchgasreinigung in den vier derzeit bestehenden Linien (beides Preisstand 2019) auszugehen. Bei gleichzeitiger Installation von fünf Katalysatoren in der Rauchgasreinigung der bestehenden und der neuen Verbrennungslinie erhöhen sich die vorgenannten Kosten um ca. 15,3 Mio. € auf dann insgesamt ca. 62,8 Mio. €.

Insgesamt ist nach dem neuen Konsortialvertrag durch die Vertragspartner EDG, AKU, WFH, AWG Kommunal und EVB eine Belieferung der Anlage mit einer Abfallmenge in Höhe von 217.500 t/a vor Inbetriebnahme der KEL und in Höhe von 257.600 t/a nach Inbetriebnahme der KEL sicher zu stellen (Grundauslastungsmenge).

Abhängig von der Errichtung der KEL verpflichten sich die Verbundpartner daher im Rahmen des Konsortialvertrages zur Übernahme folgender anteiliger Verbrennungskapazität für die Zeit ab dem 01.01.2023 und ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der KEL (insoweit voraussichtlich ab Ende 2023/Anfang 2024). Diese Angaben werden sich durch die beabsichtigte Übertragung von kleineren Teilkontingenten und Geschäftsanteilen von der VBU auf die AWG und EVB noch leicht ändern (hierzu weiter unten):

- EDG: 42,864 %
(im Bereich der Grundauslastungsmenge entspricht dies einer Kapazität in Höhe von 93.230 t/a vor Inbetriebnahme der KEL und 110.418 t/a nach Inbetriebnahme der KEL)
- AKU/GWA: 31,954 %
(im Bereich der Grundauslastungsmenge entspricht dies einer Kapazität in Höhe von 69.500 t/a vor Inbetriebnahme der KEL und 82.314 t/a nach Inbetriebnahme der KEL)
- WFH (Hamm): 15,080 %
(im Bereich der Grundauslastungsmenge entspricht dies einer Kapazität in Höhe von 32.800 t/a vor Inbetriebnahme der KEL und 38.846 t/a nach Inbetriebnahme der KEL)

- EVB (Soest): 5,051 %
(im Bereich der Grundauslastungsmenge entspricht dies einer Kapazität in Höhe von 10.985 t/a vor Inbetriebnahme der KEL und 13.011 t/a nach Inbetriebnahme der KEL)
- AWG Kommunal (Warendorf): 5,051 %
(im Bereich der Grundauslastungsmenge entspricht dies einer Kapazität in Höhe von 10.985 t/a vor Inbetriebnahme der KEL und 13.011 t/a nach Inbetriebnahme der KEL)

Die Lieferkontingent-Verpflichtung erfolgt jeweils basierend auf einem Heizwert von 9.300 kJ/kg. Darüber hinaus gegebenenfalls anfallende Restkapazitäten aus dem erfolgten Verbrennungsbetrieb der MVA Hamm stehen den vorgenannten Gesellschaften im Verhältnis der vorstehend übernommenen Verpflichtungen zu.

Die zukünftigen Entsorgungskosten in der MVA Hamm hängen nicht zuletzt noch von den tatsächlichen Investitionskosten ab und werden wie bisher nach den geltenden LSP-Regelungen ermittelt (Leitsätze für Preisrecht). Es ist davon auszugehen, dass sich die Verbrennungskosten unterhalb des derzeitigen Niveaus bewegen werden.

3. Gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung

Der MVA-Hamm-Verbund besteht weiterhin aus der MVA Hamm Eigentümer-GmbH (MVA-E) und der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH (MHB). Demnach sind die Vertragspartner ab dem 01.01.2023 analog zu den Anteilen an den Verbrennungskontingenten weiterhin wie folgt jeweils an der MVA-E und der MHB beteiligt:

EDG Holding GmbH:	42,864 %
WFH (Hamm):	15,080 %
VBU:	31,954 %
EVB/BGS (Soest):	5,051 %
AWG/AWG Kommunal (Warendorf):	5,051 %

Die VBU-Gruppe sowie die den Kreisen Soest und Warendorf zuzuordnenden Vertragspartner beabsichtigen, Teile des von AKU gehaltenen Verbrennungskontingentes sowie entsprechende anteilige Geschäftsanteile der VBU auf die AWG bzw. AWG Kommunal sowie auf die EVB bzw. BGS zu übertragen. Damit verbleibt der AKU/GWA eine bedarfsgerechte Verbrennungskapazität, während die VBU keinen spürbaren gesellschaftsrechtlichen Einflussnahmeverlust hinnehmen muss. Folgende Übertragungen sind geplant:

- Jeweils 0,86 % Gesellschaftsanteil der VBU an der MVA-E und der MHB sollen parallel zur Fertigstellung der KEL an AWG bzw. AWG Kommunal (beide Kreis Warendorf) übertragen werden. AWG soll den Anteil an der MVA-E erhalten, AWG Kommunal soll den Anteil an der MHB erhalten. Ein Anteil von 0,86 % an der Verbrennungskapazität der MVA Hamm, also rund 2.200 t/a, soll aus dem Verbrennungskontingent der AKU zeitgleich an AWG Kommunal übertragen werden.
- Jeweils 0,86 % Gesellschaftsanteil der VBU an der MVA-E und der MHB sollen ebenfalls mit Fertigstellung der KEL an BGS bzw. EVB (Kreis Soest) übertragen werden. BGS soll den Anteil an der MVA E erhalten, EVB soll den Anteil an der MHB erhalten. Ein Anteil von 0,86 % (ca. 2.200 t/a) an der Verbrennungskapazität der MVA Hamm soll aus dem Verbrennungskontingent der AKU zeitgleich an EVB übertragen werden.

Die Zustimmung der übrigen Verbundpartner zu diesen geplanten Übertragungen ist bereits Bestandteil des neuen Konsortialvertrages.

4. Umsetzung

Die dargestellten Eckpunkte und Vereinbarungen sind bereits intensiv in den Gremien von VBU, GWA und AKU sowie auch in den Gremien der MVA-Gesellschaften MVA-E und MHB vorgestellt und erörtert worden und werden von dort vollumfänglich mitgetragen.

Die von VBU und AKU mit dem Vorhaben verknüpften Verpflichtungen sind auch in zeitlicher Hinsicht durch die bestehenden Drittbeauftragungen des Kreises Unna gedeckt.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise soll die Beteiligung der Räte bzw. Kreistage der Verbundpartner erfolgen; teilweise sind anderenorts diese Beschlüsse insbesondere deshalb geboten, weil die Laufzeit bestehender Drittbeauftragungen an eigene Gesellschaften die angestrebte Laufzeit des MVA-Hamm-Verbunds noch nicht vollständig abdeckt.

Die Umsetzung der dargestellten Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Voraussetzungen für interkommunale Kooperationen im ersten Schritt durch den Abschluss eines verbindlichen neuen Konsortialvertrages zwischen den Verbundpartnern bzw. deren Gesellschaften sowie dem Abschluss diverser schuldrechtlicher Verträge unter Beteiligung der MVA-Hamm-Gesellschaften (MVA E und MHB).

Im nachfolgenden Zeitraum werden sodann die verbindlich vereinbarten Inhalte des Konsortialvertrages durch weitere Einzelmaßnahmen (z.B. Anteilsübertragung, Änderung von Verbrennungsverträgen) umgesetzt.

Anlagen